



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21505 –

Frage Nummer 60

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)

Nachdem der Ministerpräsident Dr. Markus Söder in einem Tweet vom 20. Februar 2022 schrieb, dass es eine gesetzliche Grundlage brauche, die das Tragen von Masken und Testen vor allem in Schulen weiterhin möglich mache, frage ich die Staatsregierung, wie soll nach Auffassung der Staatsregierung eine gesetzliche Grundlage aussehen, die das Tragen von Masken und Testen an Schulen nach dem Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin möglich macht, muss das Tragen von Masken und das Testen in Schulen beendet werden, wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite am 19. März 2022 ausläuft und plant sie nach Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine eigene Verordnung in Bayern zu schaffen, die das Tragen von Masken und das Testen an Schulen weiterhin verpflichtend erforderlich macht (bitte Basis der gesetzlichen Grundlage erläutern, auf der dies möglich ist)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die bundesrechtlichen Bestimmungen sehen aktuell vor, dass die Befugnisse der Länder, zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 allgemeine Beschränkungsmaßnahmen anzuordnen, mit Ablauf des 19. März 2022 enden. Ob und in welchem Umfang der Bund die Rechtsgrundlage schaffen wird, um niedrigschwellige Schutzmaßnahmen wie etwa die Anordnung der Maskenpflicht in bestimmten Bereichen weiter zu ermöglichen oder ob der Bund selbst solche Basismaßnahmen anordnen wird, kann seitens der Staatsregierung nicht beantwortet werden. Diese Fragen sind an den Bund zu adressieren.

Solange und soweit diese Fragen nicht geklärt sind, kann die Staatsregierung auch keine Aussage darüber treffen, ob die angesprochenen Basisschutzmaßnahmen im Rahmen einer Verordnung angeordnet werden (können).

Grundsätzlich hält es die Staatsregierung für sinnvoll, dass den Bundesländern die erforderlichen Befugnisse im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann angemessen auf die Infektionslage reagiert werden.